Hinweise zur Betreuung, Beratung und Aktivierung von Erziehenden im Rahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II

Erziehende müssen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II während der ersten drei Lebensjahre des Kindes nicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Allerdings wirken sich Phasen der Inaktivität im Laufe einer Erwerbsbiografie langfristig negativ auf die individuellen Beschäftigungschancen aus. Daher kann der Umgang der Fach- und Führungskräfte mit der Möglichkeit zur Inanspruchnahme von § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II insbesondere die Chancen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt maßgeblich beeinflussen.

Vor Inanspruchnahme von § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II sollen erziehende Leistungsberechtigte deshalb eine differenzierte Beratung erhalten, die ihnen ein informiertes Abwägen der Alternativen ermöglicht. Auch während der Inanspruchnahme von § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II haben Leistungsberechtigte Anspruch auf Beratung und Betreuung durch die Jobcenter. Eine frühzeitige Aktivierung Erziehender verringert das Risiko von Langzeitleistungsbezug und Langzeitarbeitslosigkeit.

Bund, Länder, die kommunalen Spitzenverbände und die Bundesagentur für Arbeit sind sich einig, dass Zeiten der Erziehung genutzt werden können und sollen, um die Eingliederung in Arbeit zu unterstützen und vorzubereiten. Die Inanspruchnahme des § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II soll nicht dazu führen, dass Erziehenden eine angemessene Beratung und Betreuung vorenthalten wird.

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen über die rechtlichen Rahmenbedingungen aufklären und Ihnen als Integrationsfachkräfte Tipps für mögliche Inhalte bei Betreuung, Beratung und Aktivierung geben.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Das primäre Recht und die Pflicht der Eltern zur Kindeserziehung sind verfassungsrechtlich geschützt (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz). Entsprechend ist in § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II geregelt, dass sich ein Elternteil in den ersten drei Lebensjahren eines Kindes darauf berufen kann, sein Kind selbst zu betreuen. Das Recht der Eltern entbindet die Jobcenter aber nicht von der Pflicht, Erziehende zu beraten oder zu betreuen.

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II regelt, dass die Erziehung eines Kindes der Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme entgegenstehen kann. Konkret heißt dies:

- Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist erziehenden Leistungsberechtigten dann nicht zumutbar, wenn die Ausübung der Arbeit die Erziehung des Kindes gefährden würde.
- § 10 SGB II lässt die Pflicht des Jobcenters, erziehende Leistungsberechtigte bei der Eingliederung zu unterstützen und zu beraten, jedoch nicht entfallen! Die Pflicht des Jobcenters, erziehende Leistungsberechtigte bei der Eingliederung zu unterstützen (§ 14 SGB II), besteht in vollem Umfang fort.
- Bei der Bewertung der Frage, ob die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in einem dem Betreuungsumfang und den Wegezeiten entsprechenden zeitlichen Rahmen zumutbar ist, wenn das Kind in einer Kindertageseinrichtung oder -pflege betreut wird und der Frage, ob Erziehende einen vorhandenen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder -pflege ablehnen dürfen, wird zwischen Kindern unter und über drei Jahren unterschieden:

    - **Kinder über drei Jahren**:
      Sobald ein geeigneter Betreuungsplatz zur Verfügung steht, kann sich der/die Erziehende grundsätzlich nicht mehr auf Unzumutbarkeit berufen, es sei denn, andere wichtige Gründe stehen dem entgegen. Dies gilt auch wenn er sein/sie ihr Kind lieber zu Hause betreuen möchte.

    - **Kinder unter drei Jahren:**
      Erziehende haben das Recht ihr Kind selbst zu betreuen. Entscheidet der/die Erziehende, das Kind selbst zu betreuen, ist die Arbeitsaufnahme nicht zumutbar. Die Zumutbarkeit entfällt in diesem Fall unabhängig davon, ob ein Betreuungsplatz zur Verfügung stünde. Es kann sich bei zusammenlebenden Eltern jeweils nur ein Elternteil auf Unzumutbarkeit aufgrund von Kindeserziehung berufen.

      Wird das Kind bzw. die Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder -pflege betreut, ist im Einzelfall zu überprüfen, ob die Erziehung durch die Aufnahme von Arbeit oder die Teilnahme an Maßnahmen gefährdet würde. In

Abhängigkeit der Umstände des Einzelfalls (z.B. auch der Betreuungs- und Wegezeiten) kann die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer Fördermaßnahme zumutbar sein. Falls nicht ist dennoch eine engmaschige Beratung und Betreuung empfehlenswert.

Insgesamt soll vermieden werden, dass Erziehende auf einen verfügbaren Betreuungsplatz des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder -pflege aufgrund dieser Regelung verzichten. Denn eine solche Betreuung kann - unabhängig von der Integration in Erwerbstätigkeit der Erziehenden - die Stabilisierung einer Familie und die frühkindliche Förderung des Kindes unterstützen. Deshalb sollte die Beratung die Chancen und Vorteile der beruflichen Integration bzw. Maßnahmenteilnahme und der Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsplatzes in den Mittelpunkt stellen.

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II regelt zudem:

Die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erziehende Leistungsberechtigte vorrangig einen Betreuungsplatz erhalten. Dieser Auftrag an den kommunalen Träger besteht unabhängig vom Alter der Kinder. Das Jobcenter prüft die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit anderen kommunalen Stellen (z.B. Jugendhilfe), um Betreuungsangebote aufzuzeigen.

Warum ist eine frühzeitige und durchgängige Beratung von erziehenden Leistungsberechtigten so wichtig?

Die frühzeitige Beratung von erziehenden Leistungsberechtigten bereits vor der Geburt des Kindes und während Erziehungszeiten, die unter § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II fallen, ist entscheidend für einen erfolgreichen beruflichen (Wieder-)Einstieg und verringert das Risiko von Langzeitleistungsbezug und Langzeitarbeitslosigkeit. Dies betrifft insbesondere folgende Lebenslagen:

- Der Verlust bzw. die Entwertung bisher erlangter beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und erworbener Berufsabschlüsse durch längere Erwerbsunterbrechungen erschwert den beruflichen Wiedereinstieg und führt häufig zu unterwertigen Beschäftigungen in fachlicher sowie finanzieller Hinsicht („Entqualifizierung“). Dieser Benachteiligung gilt es entgegenzuwirken.
- Erziehende, die noch keinen Schul- oder Berufsabschluss haben, verlieren während der Erziehungszeit leicht den Anschluss an die „Lernsituation“ und haben es in der Folge besonders schwer, einen Schulabschluss nachzuholen und eine Ausbildung zu absolvieren. Hier besteht die Gefahr eines unsteten

Erwerbsverlaufs in Form eines Wechsels von Arbeitslosigkeit und Helfertätigkeit mit erhöhtem Risiko von Altersarmut.

- Es besteht die Gefahr des Rückzugs in die Familie mit der Folge verringerter Teilhabe an der Gesellschaft. Bei Leistungsberechtigten mit Migrationshintergrund können bereits erworbene Deutschkenntnisse verlorengehen. Das kann den Beratungs- und Integrationsprozess nach Beendigung der Erziehungszeit erschweren.

Wie kann ein möglicher Beratungsprozess gestaltet werden?

Ein entscheidender Erfolgsfaktor ist, dass der Kontakt zwischen Jobcenter und erziehenden Leistungsberechtigten aufrechterhalten wird. Eine erste Ansprache sollte bereits kurz vor oder nach dem Mutterschutz erfolgen. Zusätzlich zu persönlichen Beratungsgesprächen eignen sich Glückwunsch- und Informationsschreiben oder Gruppeninformationsveranstaltungen für Eltern, um in Kontakt zu bleiben. In Absprache oder Kooperation mit dem zuständigen kommunalen Träger können neben Informationen zum beruflichen Wiedereinstieg auch weitere Informationen, die für Eltern interessant sind, thematisiert werden (z.B. zu kommunalen Unterstützungs- und Familienleistungen, Vorsorgeuntersuchungen, Angeboten der Frühen Hilfen oder lokalen Eltern- und Familienbildungsangeboten). Die Struktur eines individuellen Prozesses kann wie folgt aussehen:

vor und nach Mutterschutz/ Erziehungszeit	• Ausführliches Gespräch zu Rechten, Möglichkeiten und Unterstützungsangeboten. Folgende Punkte sollten besprochen werden: • Hinweis auf lokale Angebote der Kinderbetreuung, frühzeitige Vormerkung/Anmeldung und Rechtsanspruch ab dem ersten Lebensjahr; ggf. Unterstützung bei der Kontaktaufnahme • Erläuterung zu den Chancen eines frühzeitigen beruflichen (Wieder-)Einstiegs oder einer beruflichen Orientierung (Erwerb eines fehlenden Schul- bzw. Berufsabschlusses) sowie zu Risiken längerer Nichterwerbsphasen (Wiedereinstieg, Altersarmut) • bei Migrantinnen ohne/mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen die Erläuterung von Vorteilen eines frühzeitigen Erwerbs von deutschen Sprachkenntnissen
mindestens halbjährlich	• Gespräche zur aktuellen Situation: Gibt es Veränderungen oder neue Entwicklungen? Ergeben sich daraus neue Optionen? • Klärung der eigenen Vorstellungen zum beruflichen Wiedereinstieg und zur Kinderbetreuung. • Informationen über berufliche Perspektiven, zur Förderung von Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Vollzeit und Teilzeit sowie von Integrations- und Berufssprachkursen • Vereinbarung zur Beantragung eines Kinderbetreuungsplatzes • Unterstützung bei der Realisierung und Sicherstellung der Kinderbetreuung • Aufzeigen von Risiken längerer Nichterwerbsphasen
spätestens 6 Monate vor 3. Geburtstag des Kindes und rechtzeitig vor Beginn des Kitajahres	• Gespräch zur aktuellen und zukünftigen Betreuungssituation: Ist die Kinderbetreuung sichergestellt? • Beratungsgespräche bei der Beratungs- und Vermittlungsfachkraft zeigen rechtzeitig mögliche Hilfen, Unterstützungsangebote und Angebote der Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt auf. • Es sollte die Reflektion der Eingliederungsstrategie sowie eine gezielte Vermittlung in Ausbildung, Arbeit, Qualifizierung oder Integrations-und Berufssprachkursen erfolgen. • Vereinbarung der konkreten nächsten Schritte zur Unterstützung des Integrationsprozesses nach Beendigung der Nichtaktivierung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II.

Ideen für mögliche gesprächsleitende Fragen finden Sie in Anlage 1.

Zu welchen Themen kann ich erziehende Leistungsberechtigte insbesondere beraten?

- Vorteile eines frühzeitigen Wiedereinstiegs in den Arbeitsmarkt (u.a. positive Auswirkungen auf die Erwerbsbiographie, Vermeidung von Bildungsverlusten, Erwerb von Rentenansprüchen, finanzielle Selbstverantwortung, Teilhabe)
- Vorteile einer Teilnahme an Maßnahmen (z.B. Integrations- und Berufssprachkurse) während der Erziehungszeit und Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung während der Teilnahme
- Vorteile einer frühkindlichen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder -pflege und Information über den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach dem SGB VIII ab dem 1. Lebensjahr
- Unterstützung bei der Suche nach einem Betreuungsplatz durch Hinweise auf lokale Angebote der Kinderbetreuung und auf die Notwendigkeit einer frühzeitigen Anmeldung sowie auf weitere Unterstützungsangebote durch das Jobcenter (u.U. auch im Rahmen von Leistungen nach §16a SGB II)
- Verweis auf www.familien-wegweiser.de, andere lokale Wegweiser, Anmeldeportale der jeweiligen Kommune oder auf Online-Medien, z.B. der BA
- Wenn Elternzeit in Anspruch genommen wird: Hinweis auf die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (bis zu 30 Stunden pro Woche möglich, siehe § 15 Absatz 7 BEEG) sowie auf Möglichkeiten der Weiterbildung während der Elternzeit (arbeitsrechtliche Regelungen stehen dem nicht entgegen).

Die Beratung soll insbesondere der Aufklärung dienen und Möglichkeiten aufzeigen. Hierbei ist es wichtig, die Anliegen der erziehenden Leistungsberechtigten zu erfragen, ernst zu nehmen und zu berücksichtigen. Gute Beratung nimmt die gesamte Bedarfsgemeinschaft in den Blick und hinterfragt die standardmäßige Übertragung von Betreuungs- und Pflegeaufgaben auf die Frau.

Welche konkreten Maßnahmen kann ich erziehenden Leistungsberechtigten anbieten?

Grundsätzlich können für Erziehende alle Förderinstrumente genutzt werden. Für einen wirksamen Einsatz von Maßnahmen sollen jedoch die besonderen Belange von Erziehenden beachtet werden. Maßnahmen, die sich für erziehende Leistungsberechtigte anbieten, können beispielsweise sein:

- Maßnahmen zur beruflichen Orientierung speziell für Erziehende
- Coaching für Erziehende und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei Arbeitgebern/innen oder Bildungsträgern, wobei die besonderen Belange von Erziehenden z. B. durch Teilzeitregelungen oder flexible Teilnahmezeiten berücksichtigt werden
- Ausbildung bzw. Qualifizierung in Teilzeit

- Eingliederungszuschuss
- Nutzung digitaler Lernangebote, z.B. E-Learning
- Übergang Schule – Beruf: Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB), Einstiegsqualifizierung (EQ), Berufsausbildung und außerbetriebliche Ausbildung (BaE) in Teilzeit
- Integrationskurse und Berufssprachkurse mit Kinderbetreuung
- Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg (PWE)“
- Bundesprogramm „Stark im Beruf - Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“
- bei Bedarf spezielle Angebote für (Allein-)Erziehende
- Förderung nach § 16e und § 16i SGB II

Gibt es besondere Tipps zur Beratung und Betreuung von Erziehenden mit Migrationshintergrund?

Bei der Beratung von Familien, insbesondere Müttern mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund, ist der Blick sowohl auf einen frühzeitigen Spracherwerb als auch auf den Erhalt bereits erworbener Sprachkenntnisse zu richten. Sprache ist der Schlüssel für die gesellschaftliche und berufliche Integration!

Als Grund für die Nichterwerbstätigkeit nennen Mütter mit Migrationshintergrund etwas häufiger als Mütter ohne Migrations- bzw. Fluchthintergrund die Betreuung ihrer Kinder. Sie benötigen deshalb umfassende Aufklärung über die Möglichkeiten und Vorteile der Kinderbetreuung und oftmals auch mehr Unterstützung bei der Suche nach einem Betreuungsplatz. Durch einen Beratungsansatz, der Väter mit einbezieht, kann auf die Notwendigkeit der Entlastung der Frauen von Betreuungsaufgaben hingewiesen werden. Bei der Beratung sollte auf besondere Angebote (z.B. Integrationskurse ausschließlich für Frauen, Kurse mit integrierter Kinderbetreuung) hingewiesen werden.

Bei der Gruppe der Mütter mit Fluchthintergrund besteht ein erhöhtes Risiko posttraumatischer Belastungsstörungen. Dies erfordert eine besondere Sensibilität. Ggf. wäre eine Zusammenarbeit mit den berufspsychologischen Fachstellen oder dem Fallmanagement vorzusehen.

Noch Fragen?

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen Ihr/e BCA oder Führungskraft zur Verfügung. Dort können Sie sich auch zu folgenden Angeboten informieren:

- Schulungsangebote für Integrationsfachkräfte mit dem Schwerpunkt „Erziehende“
- Schulungsangebot für Führungs-und Integrationsfachkräfte zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II
- Anlaufstellen für Erziehende, zur Kinderbetreuung in der Kommune
- Fallbesprechungen mit Kolleginnen und Kollegen
- Kollegiale Fallberatung bzw. Supervision

Mögliche Leitfragen für die Beratung von Kundinnen und Kunden, die § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II in Anspruch nehmen, sind:

Situationsanalyse:

- Welche beruflichen Erfahrungen haben Sie vor der Familienphase gesammelt?
- Wo liegen Ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten?
- Welche Kompetenzen haben Sie während der Familienphase entwickelt, die Ihnen auch im Berufsleben nützlich sein können?
- Gibt es Umstände, die Ihrer Meinung nach einer Arbeitsaufnahme entgegenstehen?
- Wie sieht die derzeitige Betreuungssituation für Ihr Kind / Ihre Kinder aus? Haben Sie Unterstützung im privaten Umfeld? Wie teilen Sie sich innerhalb Ihrer Familie die Familienarbeit auf?
- Sind Sie auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen? Wenn ja, wieviel Zeit ist für die Fahrt zur Kindertageseinrichtung einzuplanen?
- Wie schätzen Sie Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt ein?

Gemeinsame Zielfindung für den beruflichen (Wieder-) Einstieg

- Wie stellen Sie sich Ihren beruflichen (Wieder-) Einstieg nach der Familienphase vor? Welche beruflichen Ziele streben Sie an?
- Benötigen Sie hierfür ergänzende Qualifizierung?
- Welchen zeitlichen Umfang kann mit Blick auf die derzeitige Kinderbetreuungssituation Ihre Beschäftigung haben? Ziel sollte eine existenzsichernde, nachhaltige Integration der erwerbsfähigen Mitglieder der BG in Arbeit sein.
- Wie würde die für Sie und Ihr Kind / Ihre Kinder ideale Kinderbetreuung (Betreuungsart, Betreuungsort, Zeitrahmen...) aussehen?

Lösungsstrategien

- Welche konkrete Unterstützung benötigen Sie, um Ihre beruflichen Pläne zu realisieren?
- Welche Personen oder Einrichtungen können Ihnen bei der Realisierung der Kinderbetreuung behilflich sein?
- Welche Angebote sind für Sie interessant, die Ihnen weiterhelfen könnten?
- Welche konkreten Schritte sind für den beruflichen (Wieder-)Einstieg notwendig? Welche davon sind für Sie besonders wichtig? Was können Sie selbst dazu beitragen? Bis wann?